

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

36. Jahrgang

Würzburg, 19. Juni 1991

Nr. 11

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 10.06.1991 Nr. 820—8622.01—4/90

über das

Naturschutzgebiet „Poppenholz“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in den Gemarkungen Herbstadt und Breitensee, Gemeinde Herbstadt, sowie in der Gemarkung Irmelshausen, Gemeinde Höchheim, rund 1,5 km nördlich von Herbstadt im Landkreis Rhön-Grabfeld gelegene Waldbereich des Poppenholzes und des Kautzberges wird mit vorgelagerten Hecken und Trockenhängen unter der Bezeichnung „Poppenholz“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 212 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Poppenholz“ ist es,

1. einen für den Naturraum „Grabfeldgau“ charakteristischen thermophilen Waldstandort und seine Ersatzgesellschaften als Lebensraum für die an diese Standortbedingungen angepaßten Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern und vor Eingriffen zu schützen,

2. den durch Mittelwaldbewirtschaftung entstandenen Struktur- und Artenreichtum des Laubmischwaldes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu fördern,
3. die südexponierten, wärmeliebenden Saum- und Gebüschgesellschaften zu sichern und zu fördern,
4. die dem Wald vorgelagerten Trocken- und Halbtrockenrasen zu erhalten und zu entwickeln und
5. die Erhöhung der Totholzanteile als Lebensgrundlage für daran gebundene Tierarten im Wald und in den Obstbaumbeständen anzustreben und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Bestände mit führendem Nadelholz zu begründen oder andere als standortheimische Laubgehölze einzubringen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Kahlhiebe mit Ausnahme von Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Mittelwaldes oder von Hiebsmaßnahmen zum Umbau von Nadelholzbeständen in Eichenmischbestände durchzuführen,
11. mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege von Jungbeständen in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Bäume zu fällen,
12. Waldflächen, Hecken oder Obstgehölze zu roden,
13. außerhalb der in § 5 Nr. 2 b aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen oder mutwillig zu stören, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Gegenstände im Gelände zu lagern,
17. Wiesen oder Rasenflächen zu düngen, umzubrechen oder in Form der Koppelhaltung zu beweiden,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Feuer zu machen,
20. wassergebundene Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dergleichen zu versiegeln,
21. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Flugmodelle zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, den durch Mittelwaldbewirtschaftung entstandenen Struktur- und Artenreichtum zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu fördern. Erstaufforstungen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sind im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – zulässig; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 18,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch Mahd bzw. Schafbeweidung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 13 und 17,
 - b) in Form der ackerbaulichen Nutzung auf den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 481, 482, 508, 513, 515, 516, 517, 518, 604, 5017 und 5439 der Gemarkung Herbstadt und des Grundstücks Flurnummer 937 und 940/2 der Gemarkung Irmelshausen sowie auf den Grundstücken Flurnummern 512, 656, 5384, 5478 und 5512 der Gemarkung Herbstadt,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes mit der Maßgabe, Wildäcker und Wildfütterungen sowie Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – anzulegen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20; eine Befestigung mit offporigem Material ist zulässig,
5. Betrieb und Unterhaltung bestehender Energieversorgungsanlagen; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 21 und Abs. 2 Nrn. 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.06.1991 in Kraft.

Würzburg, 10. Juni 1991
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident

EAP1 17 – 173

RAB1 1991 S. 167

SCHUTZGEBIETSKARTEN

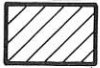
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“ vom 10.06.1991

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.78)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5628/5629



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

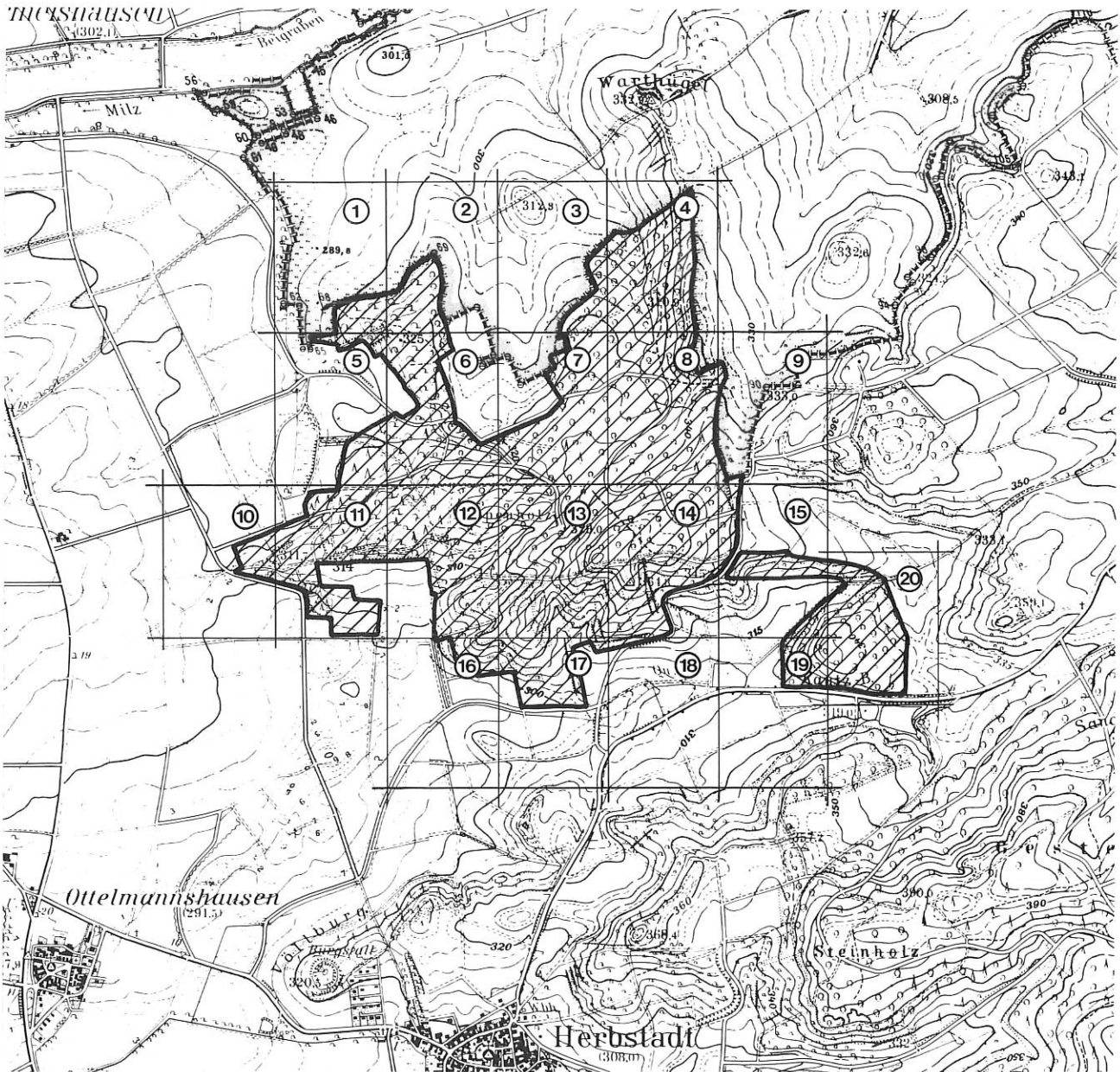
Ausschnitt aus N.W. CVII 33 d
CVI 33 a, b, c, d; CVI 32 c;
CVI 34



Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



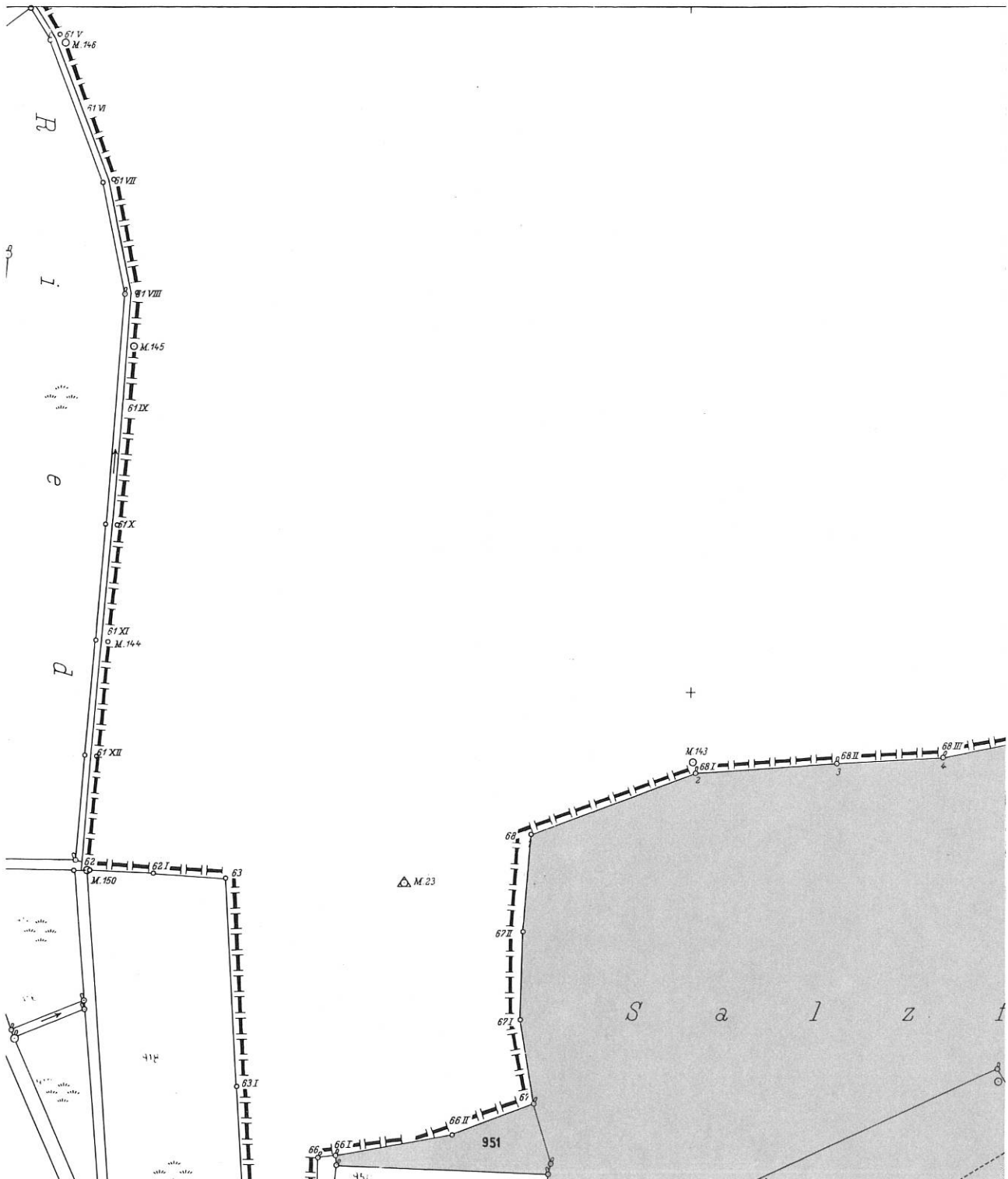
Würzburg, 10.06.1991

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

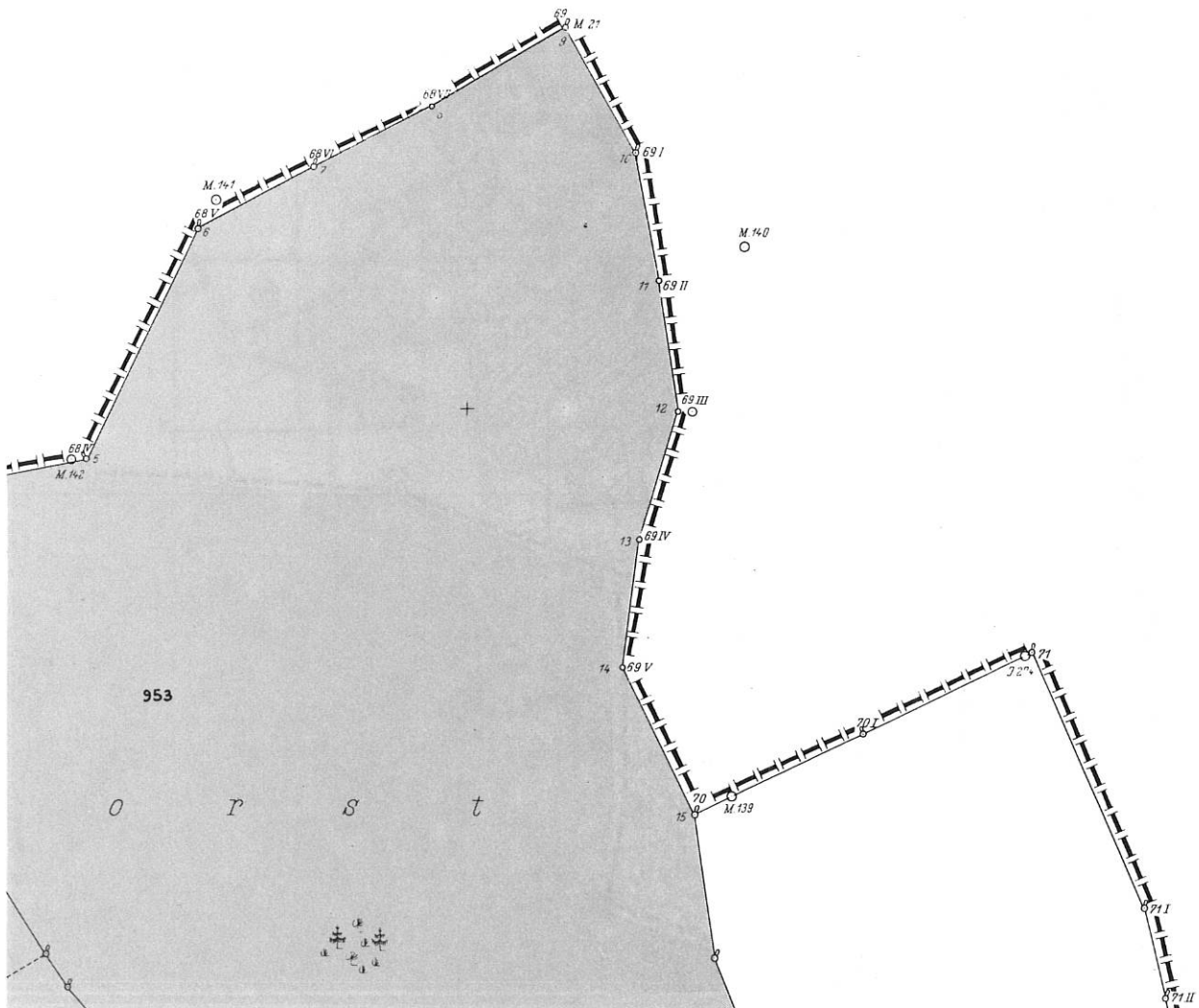
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt I



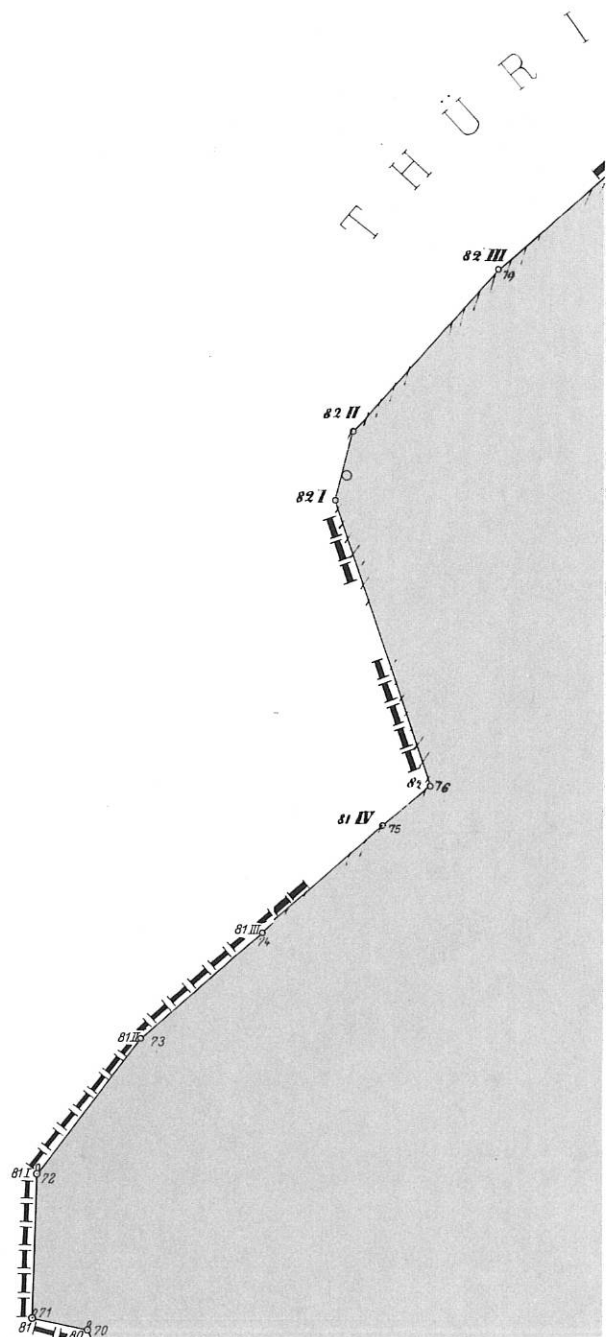
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 2

THÜRINGEN



Anlage 2

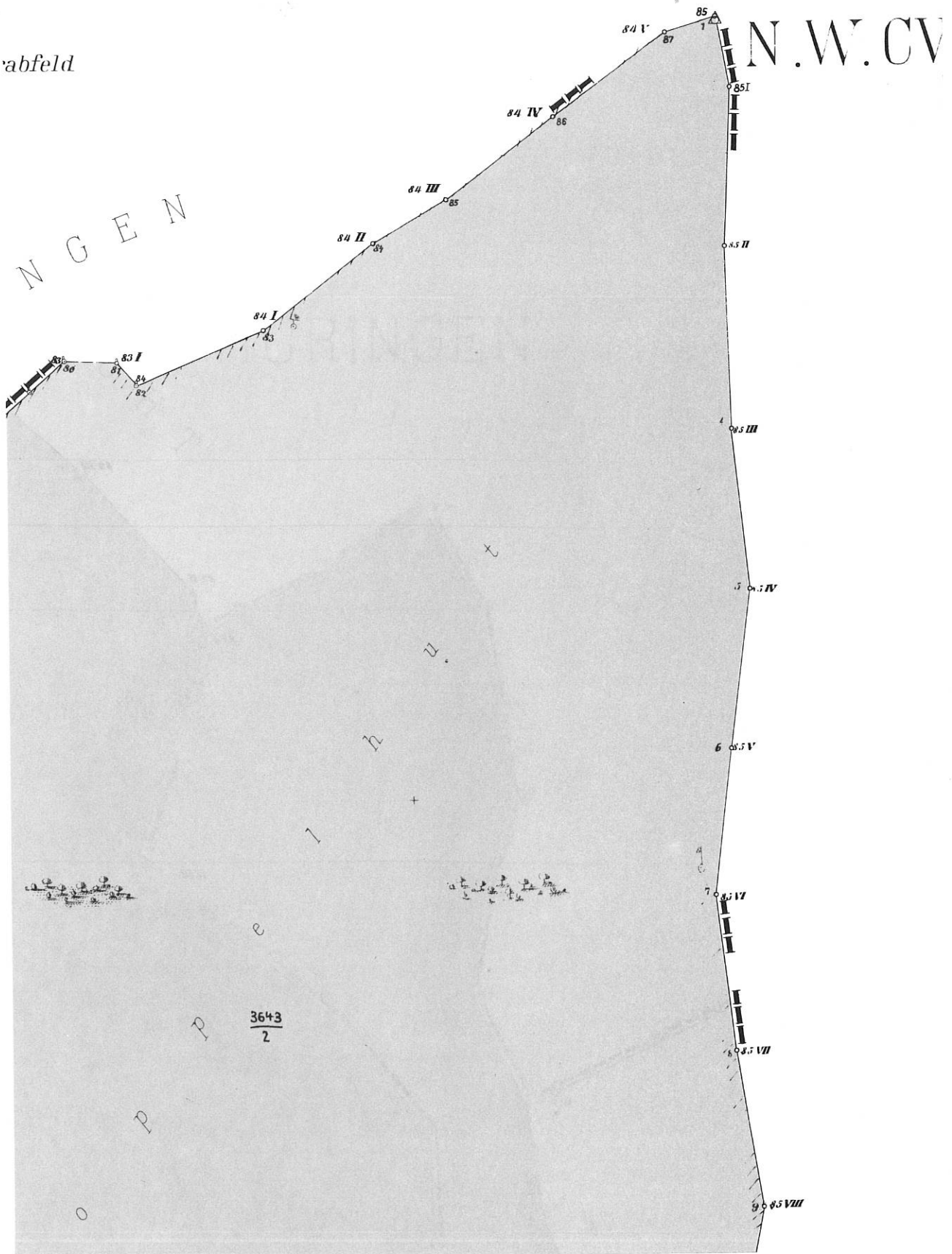
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 3



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 4

Abfeld

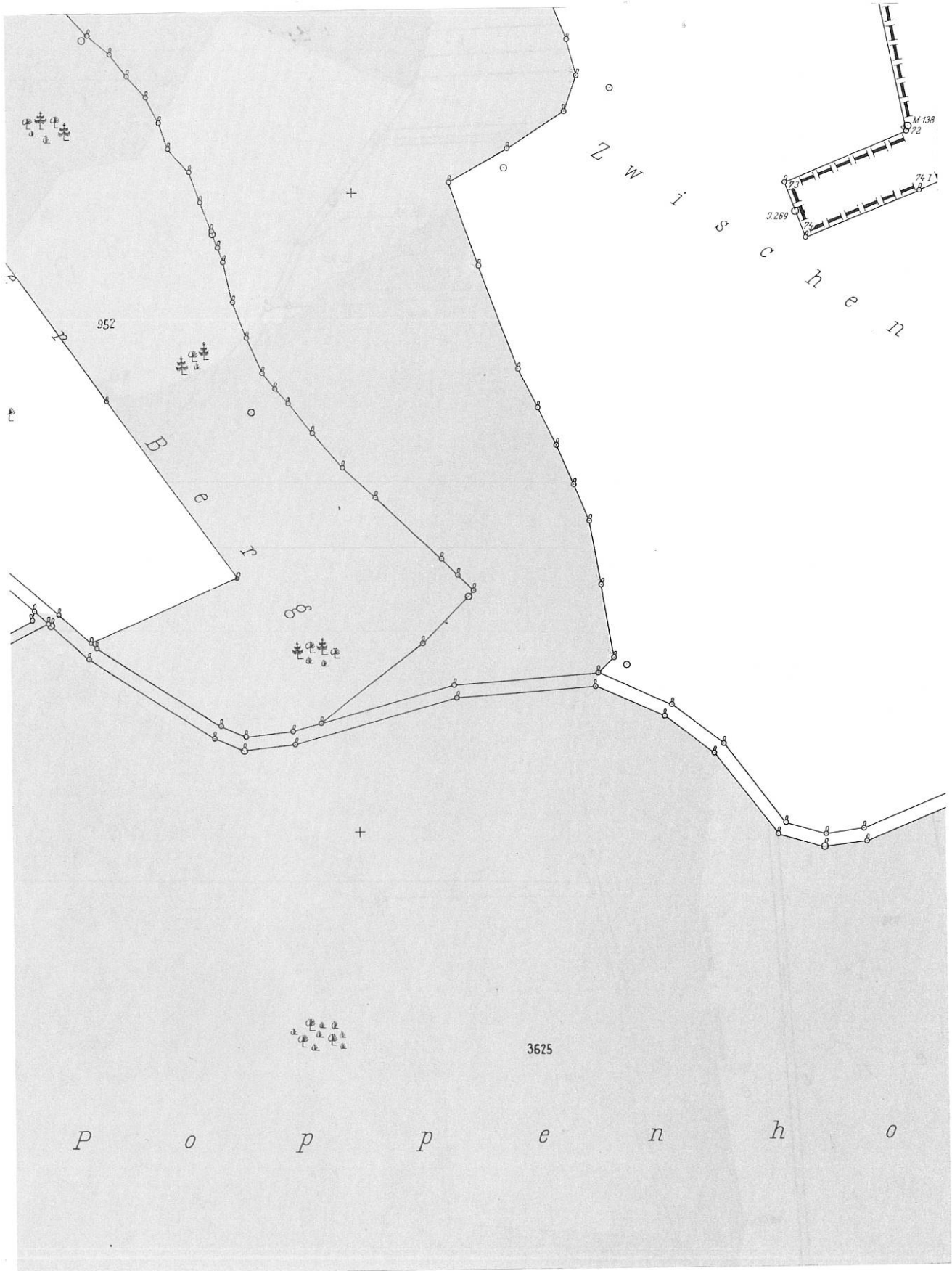


Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 5

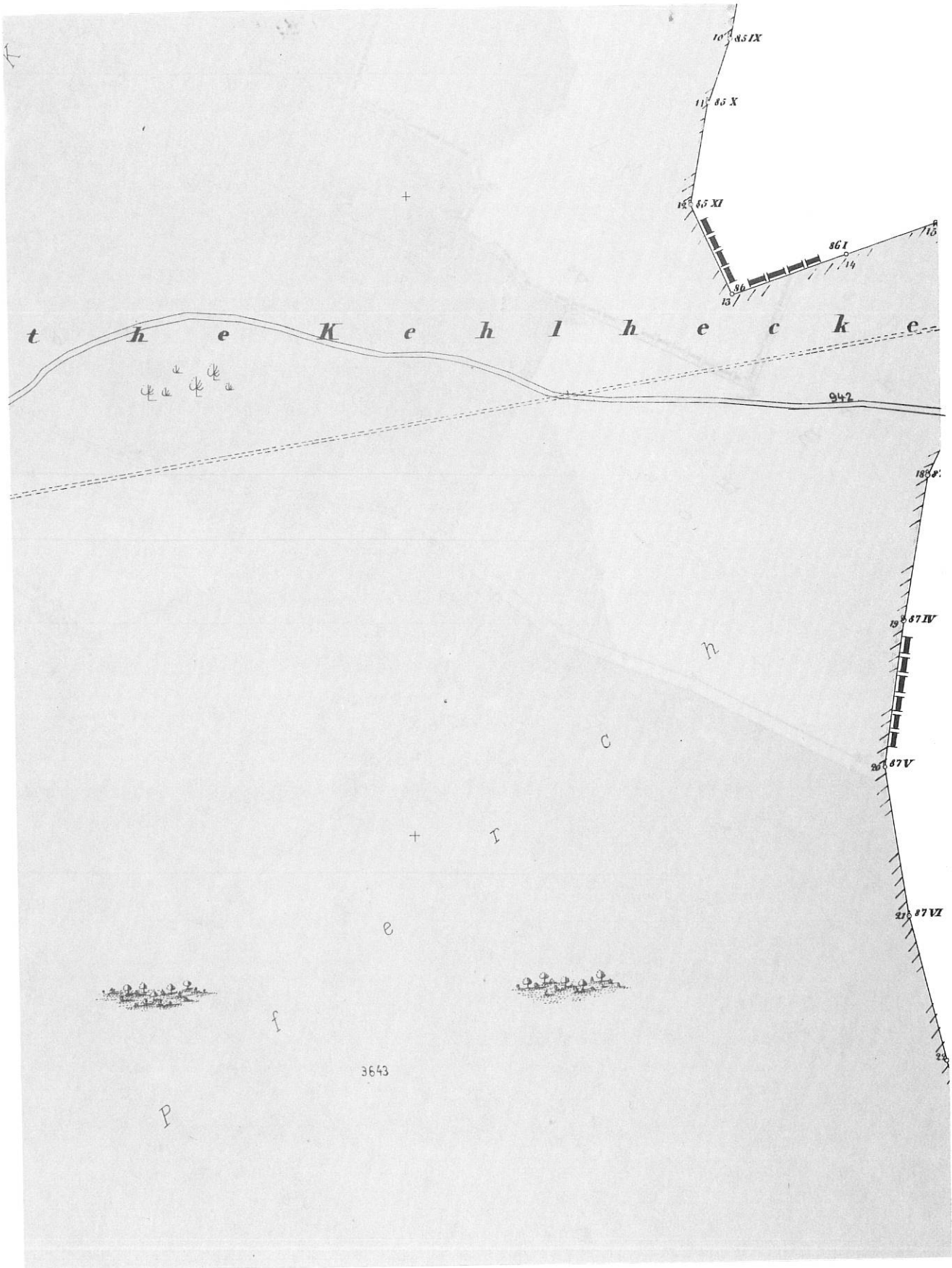


Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 6

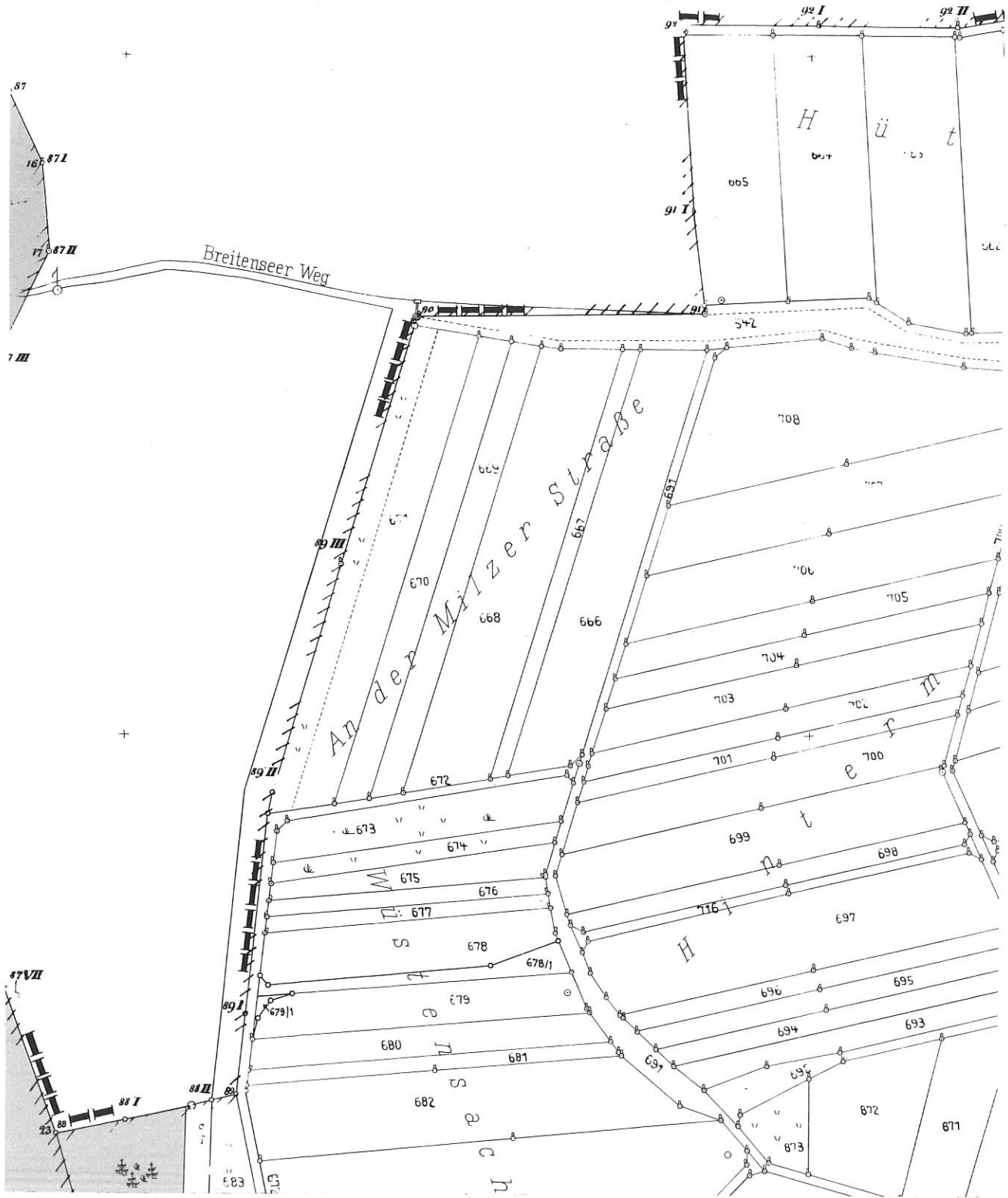


Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 8



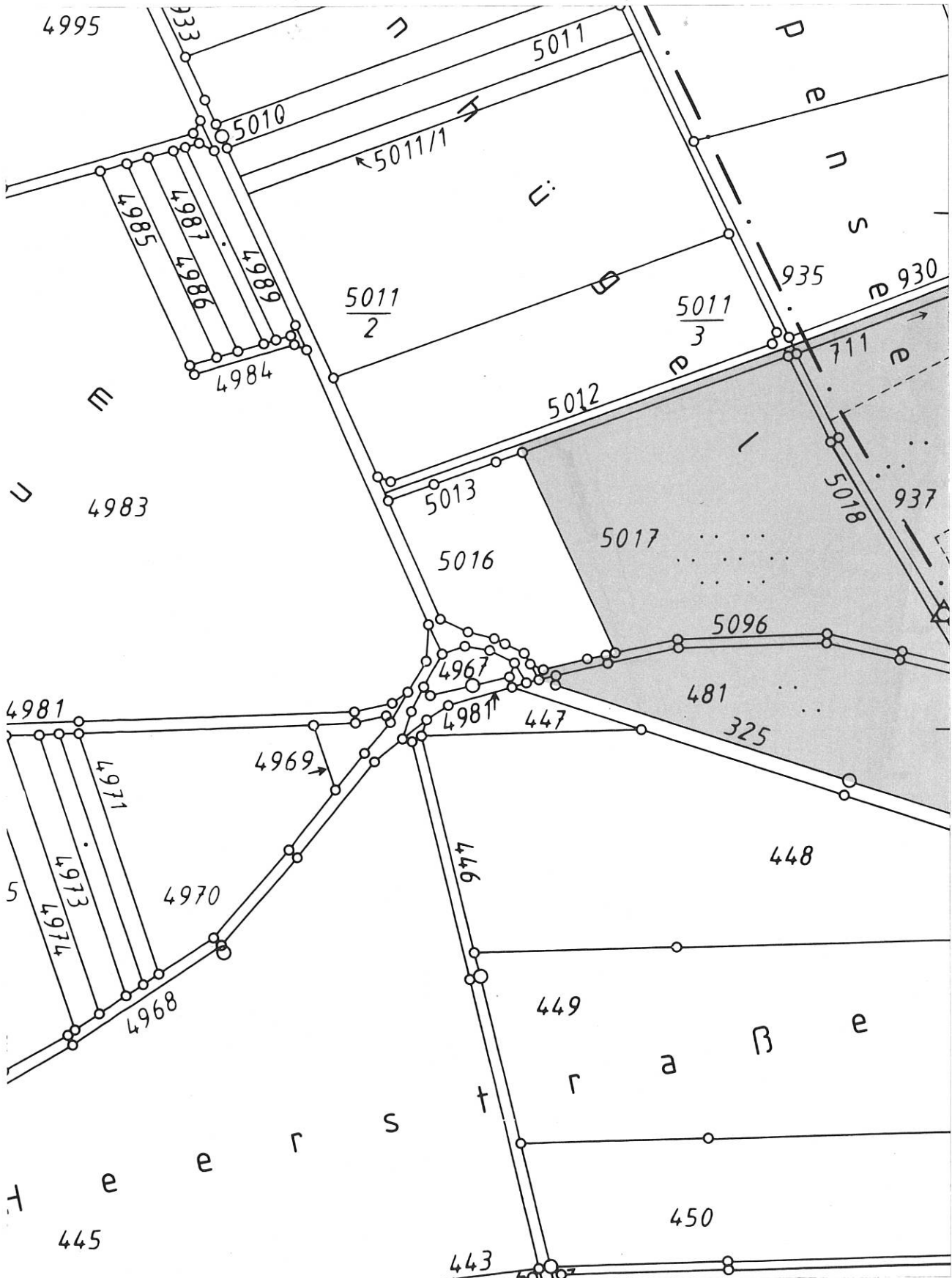
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 9



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 10



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 11



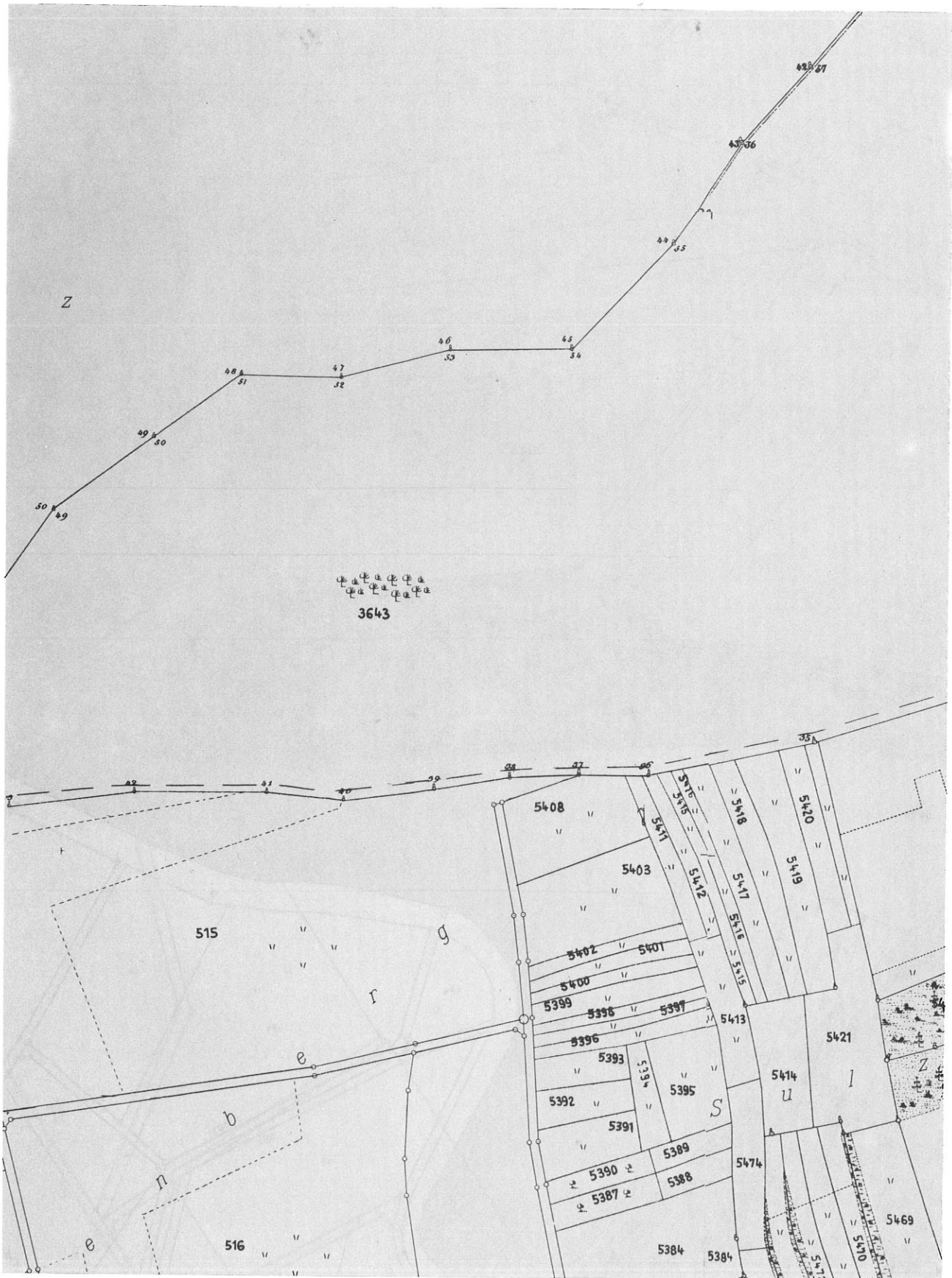
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 12



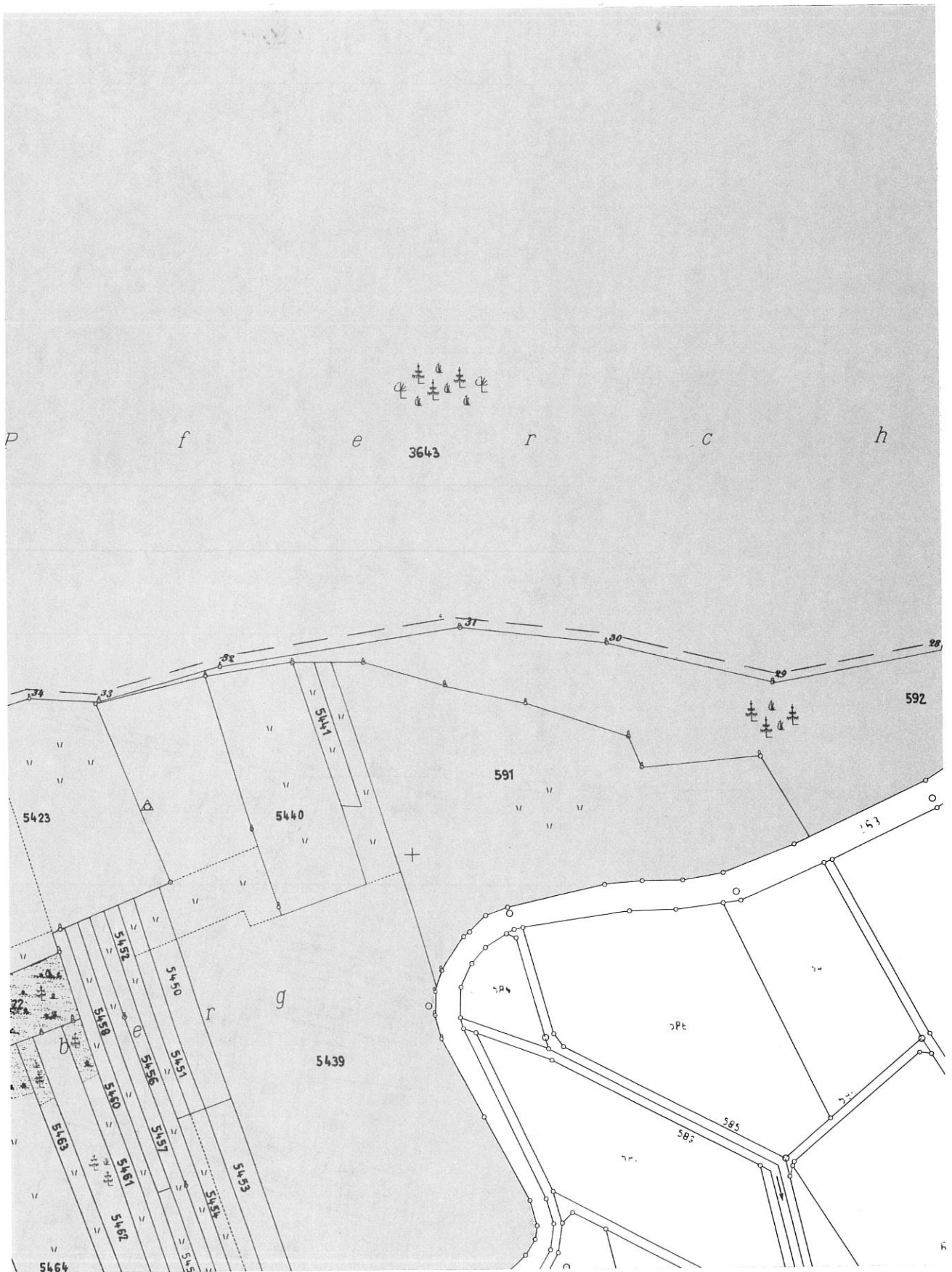
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 13



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 14



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 16



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 17



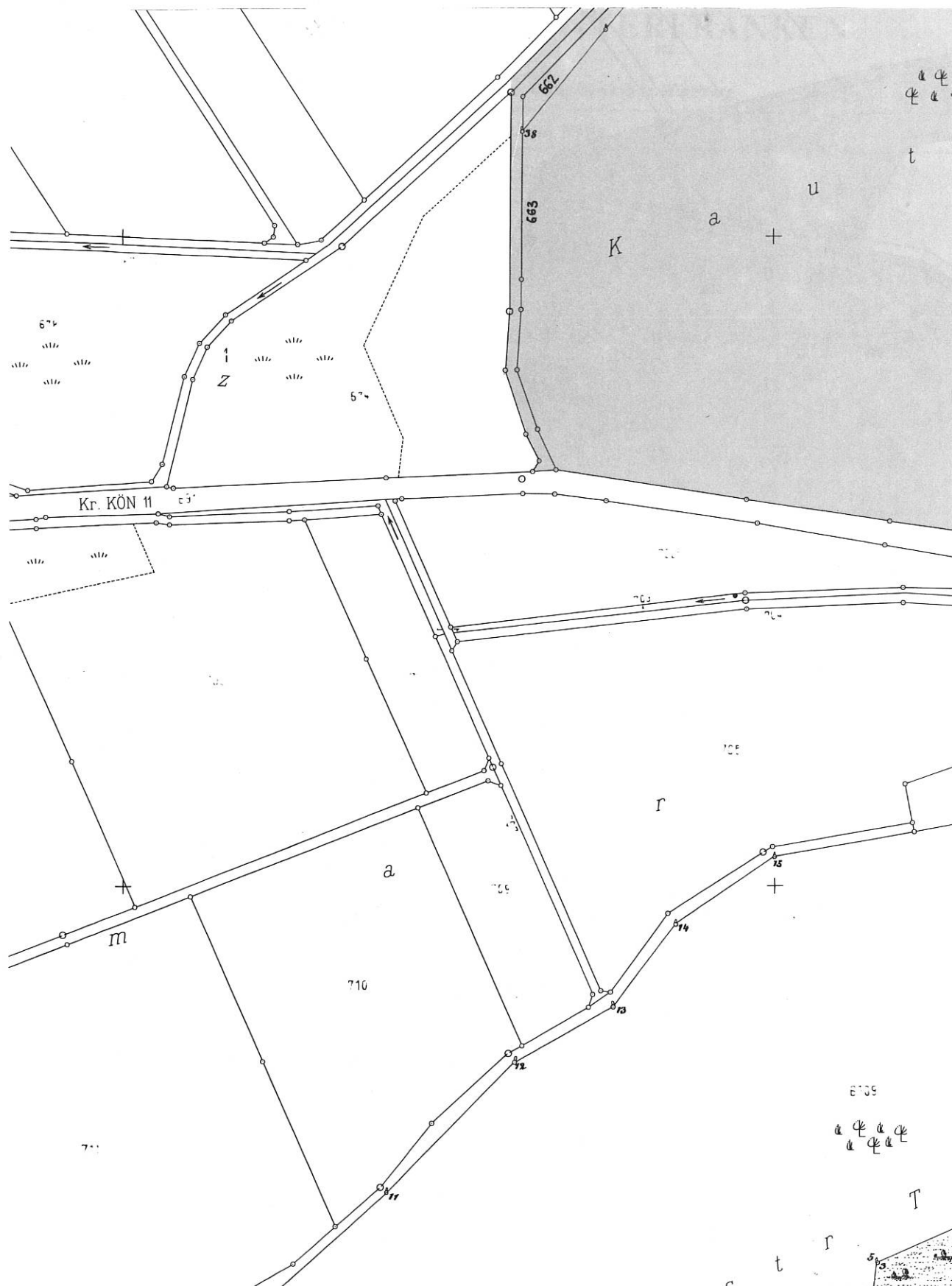
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 18



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 19



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poppenholz“, Ausschnitt 20

